BEBAUUNGSPLAN G46,
GEMEINDE NÖRVENICH

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe II

Datum: 06. Juli 2025

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Im Granterath 11 Tel. 02431 / 943 44 78
41812 Erkelenz Fax. 02431 / 943 49 53
guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Nörvenich
Bahnhofstraße 25

52388 Nörvenich

BEARBEITUNG:

Horst Klein Diplom-Biologe

Erkelenz, den 06. Juli 2025

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1.	**ANLASS**	**1**
2.	**DATENGRUNDLAGE**	**2**
3.	**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**	**4**
4.	**VORHABEN UND WIRKFAKTOREN**	**7**
5.	**ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN**	**11**
6.	**MAßNAHMEN**	**13**
7.	**BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE**	**16**
7.1	**Planungsrelevante Gastvogelarten**	**17**
7.2	**Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten**	**18**
8.	**ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT**	**20**
9.	**LITERATUR**	**22**
	ANHANG: Abbildung	

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung | Tel. 02431/ 943 44 78 | Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster | guido-beuster@t-online.de | www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt | **In Granterath 11** | **41812 Erkelenz**

1. ANLASS

Die Gemeinde Nörvenich plant die Errichtung eines Unterkunftsgebäudes für Geflüchtete sowie den Bau eines Gemeinbedarfszentrums im Westen der Ortslage Nörvenich und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan G46 auf. Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

Im Februar 2024 wurde für das Vorhaben die überschlägige Vorprüfung (Stufe I) der Artenschutzprüfung durchgeführt (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2024). Diese kam zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten für bestimmte planungsrelevante Arten auslösen kann und dass dementsprechend die Stufe II der Artenschutzprüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zur Stufe II der ASP wird ermittelt, ob als potenziell betroffen eingestufte planungsrelevante Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen und ob ggf. artenschutzrechtliche Konflikte entstehen. Im Fachbeitrag wird weiterhin die Artengruppe der Fledermäuse berücksichtigt: Laut Ergebnis der Stufe I der ASP sind mögliche artenschutzrechtliche Konflikte für Vertreter dieser Tiergruppe durch bestimmte Maßnahmen von vorneherein vermeidbar. Auf eine vorhabenbezogene Erfassung der Fledermäuse wurde daher verzichtet.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

2. DATENGRUNDLAGE

Entsprechend dem Ergebnis der Stufe I der ASP erfolgte im Rahmen der Stufe II eine vertiefende Betrachtung der Vögel mit Schwerpunkt auf den als potenziell betroffen eingestuften planungsrelevanten Arten. Im Jahr 2024 wurden folgende Erfassungen durchgeführt:

Revierkartierung mit Schwerpunkt auf einer Erfassung der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Feldsperling, Mehlschwalbe und Star; 4 Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2024.

Untersuchungsgebiet: Plangebiet, angrenzende Siedlungsbereiche bis ca. 50 m Entfernung, Offenlandbereiche westlich des Plangebietes bis ca. 100 m Entfernung zur Plangebietsgrenze (siehe Abb. A1 im Anhang). Dieser Untersuchungsraum ist ausreichend, um mögliche Betroffenheiten der o.g., als potenziell vorkommend eingestuften Vogelarten zu ermitteln.

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine zusammengestellt.

Tab. 1: Begehungsdaten

Datum	Beginn Begehung	Wetter	bearbeitete Artengruppe, Durchgang Nr. ()
17.04.2024	10.30	8°C, Wolken 100%, Wind 1-2 Bft	Vögel (1)
10.05.2024	10.20	15°C, Wolken 0%, Wind 0-1 Bft	Vögel (2)
28.05.2024	11.10	19°C, Wolken 70%, Wind 2 Bft	Vögel (3)
11.06.2024	11.00	15°C, Wolken 20%, Wind 0-2 Bft	Vögel (4)

Für den Betrachtungsraum war im Rahmen der Bearbeitung der ASP I eine Recherche vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt worden, mit folgendem Ergebnis:

- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage Februar 2024, aktualisiert September 2024): keine Eintragungen für den Betrachtungsraum,

- Anfrage zu Artvorkommen bei der Biologischen Station im Kreis Düren e.V. (schriftl. Anfrage am 17.01.2024, beantwortet am 17.01.2024 von Frau Janssen): Artnachweise im 1 km-Radius um das Plangebiet: Bechsteinfledermaus (Brutstätten), Bluthänfling (Brutvogel), Feldlerche (Brutvogel), Grauammer (Brutvogel), Graureiher (Nahrungsgast), Heringsmöwe (Nahrungsgast), Kornweihe (Wintergast), Lachmöwe (Nahrungsgast), Mäusebussard (Brutvogel), Mehlschwalbe (Brutvogel), Rauchschwalbe (Brutvogel), Rebhuhn (Brutvogel), Rohrweihe (Nahrungsgast, potenziell Brutvogel), Rotmilan (Nahrungsgast, potenziell Brutvogel), Schwarzmilan (Nahrungsgast, potenziell Brutvogel), Schwarzspecht (Brutvogel), Silbermöwe (Nahrungsgast), Silberreiher (Wintergast), Steinkauz (Brutvogel), Sturmmöwe (Nahrungsgast), Turmfalke (Brutvogel).

 Für Bluthänfling und Mehlschwalbe sind laut Ergebnis der Stufe I der ASP (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2024) artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen theoretisch denkbar. Für die übrigen oben angeführten Arten ist das nicht der Fall.

- Anfrage zu Artvorkommen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren (schriftl. Anfrage am 17.01.2024, beantwortet am 29.01.2024 von Frau Mödrath): keine Daten für den Betrachtungsraum.

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

(1) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

(2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

(3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

(4) Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

1 *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*

2 *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Die Gemeinde Nörvenich plant den Bau eines Gemeinbedarfszentrums sowie eines Unterkunftsgebäudes für Geflüchtete im Westen der Ortslage Nörvenich und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan G46 auf.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.



Abb. 1: Lage Plangebiet (Grundlage: TK 25 in TIM-online, Geobasis NRW 2024).



Abb. 2: Abgrenzung Plangebiet (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM-online, Geobasis NRW 2024).

Laut textlicher Erläuterung zum Aufstellungsbeschluss (PLANUNGSGRUPPE MWM & GEMEINDE NÖRVENICH 2023) soll auf dem Grundstück Gemarkung Nörvenich, Flur 41, Flurstück 60 (tlw.) im Bereich eines heutigen Bolzplatzes zwischen Bundesstraße 477 (Westen) und Dresdener Straße (Osten) ein Gemeinbedarfszentrum sowie Wohnraum für Geflüchtete in überwiegend kleineren Wohnungen entwickelt werden. Es sollen ca. 16 Wohneinheiten entstehen.

Die Erschließung soll über die südlich der angrenzenden Kita im Geltungsbereich enthaltene Verbindung zur Dresdener Straße erfolgen.

Die Anordnung der künftigen Baukörper soll einen Teil zum Lärmschutz beitragen. Im Bereich der Anbauverbotszone zur Bundesstraße 477 befindet sich bereits ein Lärmschutzwall.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Inanspruchnahmen können zum Verlust und zu Beschädigungen von Vegetationsflächen und Gehölzen und von deren Lebensraumfunktionen für Tiere führen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen und Gehölze, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel– bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel, Vogeleier in Nestern).

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen durch die Bebauung führt zu einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen oder Teillebensräumen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere.
- Kulissenwirkung: Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Bebauung) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern“ gehört z.B. die Feldlerche.
- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von Vegetationsflächen und –strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird. Weiterhin können sich Inanspruchnahmen von Vegetationsstrukturen auf den Verbund von Lebensräumen auswirken, z.B.

wenn Eingriffe in Gehölzzüge erfolgen, die von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- oder Nahrungsflüge genutzt werden.

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabenbereich liegt im Randbereich der Ortslage von Nörvenich und in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B 477 und somit nicht in einem im Hinblick auf anthropogene Nutzungen „ungestörten“ Bereich. Nutzungsbedingt sind aber unter Umständen Verstärkungen von optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Bereich bzw. im nahen Umfeld des Plangebietes denkbar, die derzeit noch weniger durch Störwirkungen beeinträchtigt sind. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störempfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

 Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung der Vögel wurden 20 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. 11 Arten wurden als Brutvögel bzw. mit dem Status „besetztes Revier/Brutverdacht“ festgestellt, 9 als Gastvögel (Nahrungsgäste oder überfliegend).

Von den festgestellten Brutvogelarten ist keine „planungsrelevant“ nach Definition von KIEL (2005) und Angabe im Informationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2019).

3 der nachgewiesenen Gastvogelarten sind planungsrelevant, und zwar Mäusebussard, Rauchschwalbe und Turmfalke. Die Nachweisbereiche dieser Arten sind in der Abbildung A1 im Anhang dargestellt.

Tab. 2: Artenliste Vögel. **Status**: B Brutnachweis oder Brutverdacht (Revier besetzt), BM möglicher Brutvogel, G Gastvogel (zur Brutzeit, z.B. Nahrungsgast), D Durchzügler, Ü Überfliegend. **RL NW, RL NB**: Rote-Liste Status in Nordrhein-Westfalen / in der Region Niederrrheinische Bucht nach SUDMANN et al. (2021). **RL D**: Rote-Liste Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020). Kategorien: 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V zurückgehend (Vorwarnliste), * ungefährdet. **§**: Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Art	**Sta-tus**	**RL NW**	**RL NB**	**RL D**	**§**	**Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)**
Amsel *Turdus merula*	B	*	*	*	b	Mehrere Reviere im Plangebiet und Umgebung
Blaumeise *Cyanistes caeruleus*	B	*	*	*	b	Revier in Garten im Umfeld des Plangebietes
Dohle *Coloeus monedula*	B	*	*	*	b	Beobachtungen von Trupps an Lagergebäude ca. 130 m nördl. des Plangebietes, hier Brutverdacht
Elster *Pica pica*	G	*	*	*	b	Nachweise als Gastvogel im Plangebiet und Umgebung
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	B	*	*	*	b	Revier im südwestlichen Plangebiet
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	G	*	*	*	b	Nachweis als Gastvogel im Plangebiet, vermutl. Brutvogel in der Umgebung
Haussperling *Passer domesticus*	G	*	*	*	b	Regelmäßiger Gastvogel in Gehölzen im Plangebiet, vermutl. Brutvogel im Wohngebiet südl. des Plangebietes

Art	Sta-tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	B	*	*	*	b	Mehrere Reviere im Plangebiet und Umgebung
Klappergrasmücke *Curruca curruca*	G/D	*	V	*	b	Einzelnachweis im nördl. Plangebiet
Kohlmeise *Parus major*	B	*	*	*	b	Nachweise im Plangebiet und Umgebung (Gärten)
Mauersegler *Apus apus*	G	*	V	*	b	Nahrungsgast im Luftraum über dem Betrachtungsraum
Mäusebussard *Buteo buteo*	**G**	*****	*****	*****	**s**	**Nahrungsgast bzw. kreisend im Offenland westlich der B477**
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	B	*	*	*	b	Mehrere Reviere im Plangebiet und Umgebung
Rabenkrähe *Corvus corone*	G	*	*	*	b	Nachweis als Gastvogel im Plangebiet
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	**G**	**3**	**2**	**3**	**b**	**Einzelnachweis überfliegend im südwestl. Plangebiet, jagend im Offenland westlich der B477**
Ringeltaube *Columba palumbus*	B	*	*	*	b	Mehrere Reviere im Plangebiet und Umgebung
Turmfalke *Falco tinnunculus*	**G**	**V**	**2**	*****	**s**	**Beob. kreisend an der B477 südwestl. des Plangebietes**
Türkentaube *Streptopelia decaocto*	B	V	2	*	b	Revier im Wohngebiet südlich/östlich des Plangebietes
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	B	*	*	*	b	Revier im südlichen Plangebiet
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	B	*	*	*	b	Reviere im südlichen Plangebiet und in der Umgebung des Plangebietes

6. MAßNAHMEN

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten vermieden bzw. gemindert werden können.

Im Betrachtungsraum brüten Vogelarten, die nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft sind, die aber auf europäischer Ebene geschützt sind und daher ebenfalls und unter die Regelungen von § 44 BNatSchG fallen. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Störungs- und Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist zwar laut KIEL (2005) für diese Arten von vorneherein nicht zu erwarten, eine eingriffsbedingte Beschädigung bzw. Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien erfüllt aber auch bei diesen Arten den Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Daher sind generell Maßnahmen zur Vermeidung einer eingriffsbedingten Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten zwingend erforderlich (siehe Maßnahme V1).

V1 Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen, ggf. Neuanlage von Gehölzen als Leitstrukturen

Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen vorhandene Gehölzbestände sind nach Möglichkeit zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die Bäume am westlichen Rand des Plangebietes (siehe Abb. 3). Der Gehölzstreifen entlang der B 477 stellt eine mögliche Leitstruktur für Jagd- und Transferflüge lokaler Fledermauspopulationen dar. Die Bäume am westlichen Rand des Plangebietes sind Bestandteil dieser möglichen Leitstruktur.

Im Falle einer unvermeidbaren Inanspruchnahme sind als Leitstrukturen geeignete Gehölze in diesem Bereich neu anzulegen (z.B. in Form einer Baumreihe oder einer mind. 2 m hohen Hecke), die an die straßenbegleitenden Gehölze nördlich und südlich des Plangebietes anschließen.

Die Maßnahme zielt darauf ab, mögliche Beeinträchtigungen des Habitatverbundes für lokale Fledermausvorkommen zu vermeiden sowie mögliche Lebensraumverluste für wildlebende Vogelarten (zumindest für nicht-planungsrelevante Arten) zu reduzieren.



Abb. 3: Zu erhaltende Bäume (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM-online, Geobasis NRW 2024).

V2 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern führen. Diesbezügliche Risiken sind generell durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu vermeiden, z.B. durch Durchführung von Fällungs- bzw. Rodungsarbeiten und die Räumung der Vegetation außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten (Durchführung im Zeitraum 1.10. bis 28.2.)

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (hier: nicht-planungsrelevanter Arten) sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

V3 Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu

empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Mit solchen Maßnahmen können mögliche Störwirkungen auf lokale Fledermausvorkommen und Anlockwirkungen auf Insekten reduziert werden. Die Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

7. BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten der nachgewiesenen Arten mit Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 formulierten Maßnahmen.

Die Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten erfolgt für die nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten und nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten in Tabellenform bzw. summarisch.

7.1 Planungsrelevante Gastvogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine kurze Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten der nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten, im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten der planungsrelevanten Gastvogelarten.

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Mäusebussard ***Buteo buteo***	Nahrungsgast bzw. kreisend im Offenland westlich der B477	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Inanspruchnahmen und Störungen betreffen keine möglichen essenziellen Teil-/Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Rauchschwalbe ***Hirundo rustica***	Einzelnachweis überfliegend im südwestl. Plangebiet, jagend im Offenland westlich der B477	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Inanspruchnahmen und Störungen betreffen keine möglichen essenziellen Teil-/Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Turmfalke ***Falco tinnunculus***	Beobachtung kreisend an der B477 südwestl. des Plangebietes	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Inanspruchnahmen und Störungen betreffen keine möglichen essenziellen Teil-/Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Teilhabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.

7.2 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten

In der nachfolgenden Tabelle werden die nachgewiesenen nicht-planungsrelevanten Vogelarten benannt, die von vorhabenbedingten Lebensraumverlusten und/oder Störwirkungen betroffen sein könnten. Die Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt summarisch, entsprechend der Vorgaben von KIEL (2005) bzw. MKUNLV (2016).

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten von nicht-planungsrelevanten Brut- und Gastvogelarten, die von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein könnten.

Art	**Verbotstatbestände nach BNatSchG**
Brutvogelarten im Plangebiet und Randbereichen	
Amsel *Turdus merula*	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** Brutreviere/Brutplätze können in Einzelfällen von Eingriffen betroffen sein. Zur Vermeidung des eingriffsbedingten Tötungsrisiko sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (Einhaltung von Ausschlusszeiten für Rodung von Gehölzen und Räumung von Vegetationsflächen, Maßnahme V1 in Kapitel 6.1). **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen können Vorkommen dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich aber keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** Brutreviere bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten können in Einzelfällen von Inanspruchnahmen oder Funktionsverlusten betroffen sein. Bei den verbreiteten und häufigen Arten kann aber begründet davon ausgegangen werden, dass für betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten bleibt.
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	
Kohlmeise *Parus major*	
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	
Ringeltaube *Columba palumbus*	
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Brutvogelarten in der Umgebung des Plangebietes und/oder Gastvogelarten im Plangebiet und Umgebung	
Dohle *Coloeus monedula*	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** Brutreviere/Brutplätze sind nicht von Eingriffen betroffen. Es besteht kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Störungen können Teil-/Nahrungshabitate dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich daraus aber keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** Brutreviere bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten können in Einzelfällen von Funktionsverlusten durch Verluste essenzieller Teilhabitate und Störungen betroffen sein. Bei den verbreiteten und häufigen Arten kann aber begründet davon ausgegangen werden, dass für betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten bleibt.
Elster *Pica pica*	
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	
Haussperling *Passer domesticus*	
Klappergrasmücke *Curruca curruca*	
Mauersegler *Apus apus*	
Rabenkrähe *Corvus corone*	
Türkentaube *Streptopelia decaocto*	

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der geplanten Aufstellung und Realisierung des Bebauungsplans G64 der Gemeinde Nörvenich auf Arten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II).

Auf Grundlage der Ergebnisse der Stufe I der Artenschutzprüfung zu möglichen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2024) erfolgte im Jahr 2024 eine vorhabenbezogene Erfassung der Vögel, und zwar eine Revierkartierung mit Schwerpunkt auf einer Erfassung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten.

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung wurden keine planungsrelevanten Vogelarten als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. 3 planungsrelevante Arten wurden als Gastvögel registriert, und zwar **Mäusebussard**, **Rauchschwalbe** und **Turmfalke**. Für diese Arten ergeben sich vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen könnten, da das geplante Vorhaben nicht zu Verlusten bzw. Funktionsverlusten von Brutlebensräumen oder essenziellen Teilhabitaten führt und auch nicht mit Störwirkungen verbunden ist, die die jeweiligen Lokalpopulationen beeinträchtigen könnten.

Für im Plangebiet und Umgebung als Brut- und Gastvögel nachgewiesene **nicht-planungsrelevante Vogelarten** kommt es ebenfalls nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Eingriffe in Vegetation und Gehölze nicht zu einer Gefährdung von bebrüteten Nestern, Eiern oder Individuen (Jungvögeln) führen.

Laut Ergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung planungsrelevanter Arten (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2024) sind für den Betrachtungsraum mehrere **Fledermausarten,** v.a. siedlungstypische Arten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) als potenziell vorkommend einzustufen. Die Baumreihen entlang der B 477 stellen mögliche Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge lokaler Fledermausvorkommen dar. Die Bäume am westlichen Rand des Plangebietes sind als Teil dieser möglichen Leitstrukturen zu erhalten. Im Falle einer unvermeidbaren Inanspruchnahme sind ersatzweise als Leitstrukturen geeignete Gehölze zu pflanzen. Weiterhin sind Maßnahmen zur Minderung von

Lichtemissionen vorzusehen. Bei Beachtung dieser Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte für Fledermäuse zu erwarten.

Fazit:

Der Fachbeitrag zur Stufe II der Artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und (nicht-planungsrelevante) Vogelarten aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

9. LITERATUR

BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER (2023): Bebauungsplan G46 Gemeinde Nörvenich. Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I. Im Auftrag der Gemeinde Nörvenich.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/arten-schutz/de/start.

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016**,** - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SPOELSTRA, K., VAN GRUNSVEN, R. H. A, RAMAKERS, J. J. C., FERGUSON, K. B., RAAP, T., DONNERS, M., VEENENDAAL E. M. & VISSER, M. E. (2017): Response of bats to light with different spectra: light-shy and agile bat presence is affected by white and green, but not red light. Proceedings of the Royal Society B, http://rspb.royalsocietypublishing.org/lookup/doi/10.1098/rspb.2017.0075.

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand Dezember 2021. Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (2023): 75-130.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K., & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

ANHANG



Abb. A1: Erfassung Vögel: Nachweise planungsrelevanter Vogelarten (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, GeoBasis NRW 2024